

Pflichtinformationen zu den Gruppenversicherungen der Pakete

Reise, Schutz und Platin der ADAC Kreditkarte



Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet, die folgenden Informationen zu übermitteln:

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Versicherer für die Gruppenversicherungen ADAC Auslandskrankenschutz 100, ADAC Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung, ADAC Verkehrsmittel-Unfallversicherung, ADAC Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietwagen im Ausland, ADAC Reise-Rechtsschutzversicherung für Mietfahrzeuge, ADAC Reise-Vertrags-Rechtsschutzversicherung sowie ADAC Unfall-Assistance:

ADAC Versicherung AG
81362 München

Vorstand: Claudia Tuhscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne,
Sascha Herwig, Sascha Petzold
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Claudius Leibfritz
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München
Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:

ADAC Versicherung AG
Hansastraße 19
80686 München
Vorstand: Claudia Tuhscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne,
Sascha Herwig, Sascha Petzold
Die Leistungsbearbeitung der ADAC Reise-Rechtsschutzversicherung für Mietfahrzeuge und der ADAC Reise-Vertrags-Rechtsschutzversicherung erfolgt durch die ADAC RSR GmbH, die bei Streitigkeiten im Zusammenhang damit aktiv- und passivlegitimiert ist.
Ihre Ladungsfähige Anschrift ist:
ADAC RSR GmbH
Hansastraße 19
80686 München
Geschäftsführung: Ulrich May, Stefanie Bösselmann

3. Die ADAC Versicherung AG bietet als ihr Hauptgeschäft Schutzbriefleistungen sowie Reisekranken-, Reiserücktritts-, Privathaftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen an.

Informationen zur angebotenen Leistung

4. I. Allgemeines

Die Ausübung der Rechte und die Geltendmachung der Ansprüche stehen nur dem Inhaber der ADAC Kreditkarte zu. Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag können direkt bei dem Gruppenversicherer geltend gemacht werden.

Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie Höchstgrenzen der Leistungen regeln sich nach den Gruppenversicherungsbedingungen des abgeschlossenen Paketes Reise, Schutz oder Platin.

II. Welche Pakete können abgeschlossen werden?

Zusätzlich zur ADAC Kreditkarte kann der Inhaber der ADAC Kreditkarte die Pakete Reise, Sparen, Schutz oder Platin abschließen. Die Pakete können einzeln und unabhängig voneinander abgeschlossen werden. In den Paketen Reise, Schutz und Platin sind Gruppenversicherungen der ADAC Versicherung AG enthalten, die die Solaris SE zu Gunsten des Inhabers der ADAC Kreditkarte und der versicherten Personen abgeschlossen hat.

Das Paket Reise enthält einen ADAC Auslandskrankenschutz 100, eine ADAC Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung, eine ADAC Verkehrsmittel-Unfallversicherung, eine ADAC Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietwagen im Ausland, eine ADAC Reise-Rechtsschutzversicherung für Mietfahrzeuge und eine ADAC Reise-Vertrags-Rechtsschutzversicherung.

Das Paket Schutz enthält eine ADAC Unfall-Assistance.

Im Paket Platin sind die Pakete Reise, Sparen und Schutz enthalten.

III. Paket Reise

Der Versicherungsschutz besteht, wenn zur ADAC Kreditkarte zusätzlich das Paket Reise abgeschlossen wird.

Der ADAC Auslandskrankenschutz 100 gewährt Versicherungsschutz bei akuter, unerwarteter Erkrankung oder Verletzung auf Auslandsreisen für jede Reise bis zu 45 Tagen, weltweit. Pro Versicherungsfall und pro versicherte Person wird eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 Euro berechnet.

Bei Bezahlung der Reise mit der ADAC Kreditkarte übernimmt die ADAC Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung – Gesamtreisepreis bis 10.000 Euro – die vertraglich geschuldeten Storno- und zusätzlich anfallenden Rückreisekosten sowie die Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich einer Selbstbeteiligung, die bei einer unerwarteten Absage einer Reise (z. B. wegen einer Erkrankung) oder bei einem unerwarteten Abbruch einer Reise entstehen.

Die ADAC Verkehrsmittel-Unfallversicherung hilft bei schweren Unfällen in öffentlichen Verkehrsmitteln, Mietwagen sowie als Fluggast mit finanziellen Leistungen, um die wirtschaftlichen Folgen eines Unfalls zu mildern, sofern die Bezahlung mit der ADAC Kreditkarte erfolgt ist.

Die ADAC Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietwagen im Ausland gewährt Versicherungsschutz, wenn die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung des Mietwagens im Ausland für die Deckung eines Unfallschadens nicht ausreicht und die Bezahlung mit der ADAC Kreditkarte vorgenommen wurde. Die Versicherungssumme bei der ADAC Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietwagen im Ausland beträgt bis zu 1 Mio. Euro.

Die ADAC Reise-Rechtsschutzversicherung für Mietfahrzeuge (Pkw, Kraftrad, Wohnmobil, Kfz-Anhänger) bietet weltweiten Versicherungsschutz für den Inhaber der ADAC Kreditkarte als Mieter und Fahrer eines mit der ADAC Kreditkarte bezahlten Mietfahrzeugs.

Die ADAC Reise-Vertrags-Rechtsschutzversicherung bietet weltweiten Versicherungsschutz für den Inhaber der ADAC Kreditkarte als Vertragspartner eines mit der ADAC Kreditkarte als Zahlungsmittel abgeschlossenen Reisedienstleistungs-, Personentransport- oder Beherbergungsvertrags.

IV. Paket Schutz

Der Versicherungsschutz besteht, wenn zur ADAC Kreditkarte zusätzlich das Paket Schutz abgeschlossen wird.

Die ADAC Unfall-Assistance bietet Unterstützung, wenn eine versicherte Person durch einen Unfall bedingt stationär behandelt werden muss.

V. Paket Platin

Der Versicherungsschutz besteht, wenn zur ADAC Kreditkarte zusätzlich das Paket Platin abgeschlossen wird.

Im Paket Platin sind die Gruppenversicherungen der ADAC Versicherung AG der Pakete Reise und Schutz enthalten.

5. Der Beitrag für das gebuchte Paket ist dem Angebot/Antrag zu entnehmen.

6. Bei den Beiträgen handelt es sich um Monatsbeiträge, die der Inhaber der ADAC Kreditkarte an die Versicherungsnehmerin, die Solaris SE, bezahlt. Die Prämie für den Versicherungsschutz wird von der Versicherungsnehmerin an den Versicherer gezahlt. Der Beitrag wird fällig zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag für das gewählte Paket von der Solaris SE angenommen wird. Dieser wird monatlich der ADAC Kreditkarte belastet.

Informationen zum Versicherungsvertrag

7. Der Versicherungsschutz beginnt generell zum vereinbarten Beginn des gewählten Paketes, frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag für das gewählte Paket von der Solaris SE angenommen wird. Einzelheiten zum konkreten Beginn des Versicherungsschutzes befinden sich in den einzelnen Gruppenversicherungsbedingungen (§ 5 ADAC Auslandskrankenschutz 100, § 4 ADAC Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung, § 6 ADAC Verkehrsmittel-Unfallversicherung, § 6 ADAC Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietwagen im Ausland, § 2 Nr. 3 ADAC Reise-Rechtsschutzversicherung für Mietfahrzeuge, § 2 Nr. 3 ADAC Reise-Vertrags-Rechtsschutzversicherung, § 4 ADAC Unfall-Assistance). Durch den Kauf des Paketes werden die dazugehörigen Gruppenversicherungen miterworben.

8. **Widerrufsbelehrung** **Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise** **Widerrufsrecht**

Der Inhaber der ADAC Kreditkarte kann seine Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt ab Paketbuchung und nachdem der Inhaber der ADAC Kreditkarte

- die Gruppenversicherungsbedingungen,
- die Pflichtinformationen und
- diese Belehrung

jeweils in Textform erhalten hat.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ADAC Karten-Service, Solaris SE, Postfach 1149, 35607 Aßlar oder
E-Mail: kundenservice@adac-kreditkarte.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die Solaris SE hat dem Inhaber der ADAC Kreditkarte einen bereits gezahlten Beitrag innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Widerrufs vollständig zu erstatten.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf den ausdrücklichen Wunsch des Inhabers der ADAC Kreditkarte sowohl von ihm als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor der Inhaber der ADAC Kreditkarte sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

ADAC Versicherung AG

9. Die Mindestlaufzeit (Haltefrist) jedes einzelnen Pakets beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Paketbuchungstag.

10. Nach Ablauf der Haltefrist kann das jeweilige Paket jederzeit, also ohne Einhaltung einer Frist, gegenüber der Solaris SE gekündigt werden. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats nach Abbuchung des letzten Paketpreises wirksam. Ein Wechsel in das Paket Platin ist jederzeit ohne Kündigung der bereits vorhandenen Pakete möglich. Bei Kündigung des Pakets Platin können zeitgleich gebuchte Einzelpakete (Reise/Sparen/Schutz) ohne Haltefrist abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz endet an dem Tag, an dem die Kündigung des Paketes bzw. des Kreditkartenvertrages wirksam wird. Verstirbt der Inhaber der ADAC Kreditkarte, während sich die versicherten Personen noch auf einer Reise befinden, besteht Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Reise. Einzelheiten zum konkreten Ende des Versicherungsschutzes befinden sich in den einzelnen Gruppenversicherungsbedingungen (§ 5 ADAC Auslandskrankenschutz 100, § 4 ADAC Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung, § 6 ADAC Verkehrsmittel-Unfallversicherung, § 6 ADAC Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietwagen im Ausland, § 2 Nr. 3 ADAC Reise-Rechtsschutzversicherung für Mietfahrzeuge, § 2 Nr. 3 ADAC Reise-Vertrags-Rechtsschutzversicherung, § 4 ADAC Unfall-Assistance).

11. Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag können entweder bei dem Gericht geltend gemacht werden, das für den Wohnsitz des Inhabers der ADAC Kreditkarte, in Ermangelung eines solchen für seinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder für den Geschäftssitz des Versicherers örtlich zuständig ist. Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für den Inhaber der ADAC Kreditkarte örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass der Inhaber der ADAC Kreditkarte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss außerhalb Deutschlands verlegt hat, oder der Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers örtlich zuständig ist. In der ADAC Reise-Rechtsschutzversicherung für Mietfahrzeuge und in der ADAC Reise-Vertrags-Rechtsschutzversicherung wird auf die Einrede der fehlenden örtlichen Zuständigkeit verzichtet, falls gegen den Versicherer vor einem anderen deutschen Gericht, als dem des Geschäftssitzes des Versicherers Klage erhoben wird.

13. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt. Die Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer sind in Textform abzugeben.

Meinungsverschiedenheiten /Beschwerdemöglichkeiten

14. Sollte der Inhaber der ADAC Kreditkarte einmal Grund zur Beschwerde haben, kann er sich direkt an die Versicherung wenden. Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, kann sich der Inhaber der ADAC Kreditkarte an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Dies gilt für alle mit der Kreditkarte umfassten Versicherungen, mit Ausnahme des ADAC Auslandskrankenschutz 100, für welchen gesondert der Ombudsmann PKV (Private Kranken- und Pflegeversicherung) zuständig ist und an dessen Schlichtungsverfahren wir derzeit nicht teilnehmen.

Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter:

www.versicherungsombudsmann.de

15. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Email: poststelle@bafin.de
Website: www.bafin.de

Eine Beschwerde kann ebenfalls kostenfrei an die BaFin gerichtet werden. Diese prüft dann, ob der Versicherer die vereinbarten Vertragsbedingungen und rechtlichen Vorgaben eingehalten hat. Einzelne Streitfälle kann die BaFin nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Datenschutzinformation ADAC Versicherungen

Weitere Informationen zur Verarbeitung der Daten durch die ADAC Versicherung AG befinden sich unter www.adac.de/datenschutz/

Versicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Kreditkarte mit Paket Schutz



(Stand 18.09.2024)

I. Allgemeines

1. Welche Pakete können abgeschlossen werden?

Zusätzlich zur ADAC Kreditkarte kann der Inhaber der ADAC Kreditkarte die Pakete Reise, Sparen, Schutz oder Platin abschließen. Die Pakete können einzeln und unabhängig voneinander abgeschlossen werden. In den Paketen Reise, Schutz und Platin sind Gruppenversicherungen enthalten, die die Solaris SE zu Gunsten des Inhabers der ADAC Kreditkarte und der versicherten Personen abgeschlossen hat.

Das Paket Reise enthält einen ADAC Auslandskrankenschutz 100, eine ADAC Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung, eine ADAC Verkehrsmittel-Unfallversicherung, eine ADAC Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietwagen im Ausland, eine ADAC Reise-Rechtsschutzversicherung für Mietfahrzeuge und eine ADAC Reise-Vertrags-Rechtsschutzversicherung.

Das Paket Schutz enthält eine ADAC Unfall-Assistance.

Im Paket Platin sind die Pakete Reise, Sparen und Schutz enthalten.

Im Folgenden befinden sich die Gruppenversicherungsbedingungen für alle Versicherungen, die im Paket Schutz enthalten sind.

Der Versicherer für die Gruppenversicherungen ADAC Auslandskrankenschutz 100, ADAC Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung, ADAC Verkehrsmittel-Unfallversicherung, ADAC Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietwagen im Ausland, ADAC Reise-Rechtsschutzversicherung für Mietfahrzeuge, ADAC Reise-Vertrags-Rechtsschutzversicherung sowie ADAC Unfall-Assistance: ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, Sascha Herwig, Sascha Petzold, Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Claudius Leibfritz, Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842.

Aus redaktionellen Gründen wurden die Themen, die bei allen Versicherungen gleich geregelt sind, vorangestellt, um einen besseren Überblick zu verschaffen.

Bei den einzelnen Gruppenversicherungen handelt es sich um verschiedene, rechtlich selbstständige Versicherungsverträge.

In diesen Vertragsbestimmungen und allen anderen Dokumenten wendet sich der Versicherer an alle Geschlechter (m/w/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.

2. Wie können die Gruppenversicherungen der Pakete erworben werden?

Durch den Kauf des Paketes werden die dazugehörigen Gruppenversicherungen miterworben.

3. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt generell zum vereinbarten Beginn des gewählten Paketes, frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag für das gewählte Paket von der Solaris SE angenommen wird.

Einzelheiten zum konkreten Beginn und Ende des Versicherungsschutzes befinden sich in den nachfolgenden einzelnen Gruppenversicherungsbedingungen (§ 5 ADAC Auslandskrankenschutz 100, § 4 ADAC Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung, § 6 ADAC Verkehrsmittel-Unfallversicherung, § 6 ADAC Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietwagen im Ausland, § 2 Abs. 3 ADAC Reise-Rechtsschutzversicherung für Mietfahrzeuge, § 2 Abs. 3 ADAC Reise-Vertrags-Rechtsschutzversicherung, § 4 ADAC Unfall-Assistance).

Der Versicherungsschutz endet an dem Tag, an dem die Kündigung des Paketes bzw. des Kreditkartenvertrages wirksam wird. Verstorbt der Inhaber der ADAC Kreditkarte, während sich die versicherten Personen noch auf einer Reise befinden, besteht Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Reise.

4. Wer kann die Ansprüche aus den Gruppenversicherungsvertrag geltend machen?

Die Ansprüche können nur vom Inhaber der ADAC Kreditkarte geltend gemacht werden.

5. Wo kann der Inhaber der ADAC Kreditkarte Ansprüche geltend machen?

Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag können direkt bei dem Gruppenversicherer geltend gemacht werden.

Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Gruppenversicherungsbedingungen. Diese gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen.

Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Schadensfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Alle gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den jeweiligen Gruppenversicherungsbedingungen. Die Ausübung der Rechte und die Geltendmachung der Ansprüche stehen nur dem Inhaber der ADAC Kreditkarte zu.

Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es dem Versicherer auf Grund geltender gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das Gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

Die Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer sind in Textform abzugeben. Es gilt deutsches Recht. Die Kommunikation während der Laufzeit in Ausübung und Durchführung des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt. Ansprüche auf Versicherungsleistung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

6. Welcher Gerichtsstand gilt?

Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag können entweder bei dem Gericht geltend gemacht werden, das für den Wohnsitz des Inhabers der ADAC Kreditkarte oder für den Geschäftssitz des Versicherers örtlich zuständig ist. Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für den Inhaber der ADAC Kreditkarte örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass der Inhaber der ADAC Kreditkarte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt hat, oder der Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers örtlich zuständig ist. In der ADAC Reise-Rechtsschutzversicherung für Mietfahrzeuge und in der ADAC Reise-Vertrags-Rechtsschutzversicherung wird auf die Einrede der fehlenden örtlichen Zuständigkeit verzichtet, falls gegen den Versicherer vor einem anderen deutschen Gericht, als dem des Geschäftssitzes des Versicherers Klage erhoben wird.

7. An wen kann sich der Inhaber der ADAC Kreditkarte bei Meinungsverschiedenheiten wenden?

Sollte der Inhaber der ADAC Kreditkarte einmal Grund zur Beschwerde haben, kann er sich direkt an die jeweilige Versicherung wenden. Unabhängig davon nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Beschwerden über deutsche Versicherer entgegen.

Die ADAC Versicherung AG nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbelegungsgesetz teil.

8. Datenschutzinformation ADAC Versicherungen

Weitere Informationen zur Verarbeitung der Daten durch die ADAC Versicherung AG befinden sich unter www.adac.de/Datenschutz.

II. Paket Schutz

Der Versicherungsschutz besteht, wenn zur ADAC Kreditkarte zusätzlich das Paket Schutz abgeschlossen wird.

Die ADAC Unfall-Assistance bietet Unterstützung, wenn eine versicherte Person durch einen Unfall bedingt stationär behandelt werden muss.

ADAC Unfall-Assistance

Die Versicherung ist gültig, wenn das Paket Schutz zusätzlich zur ADAC Kreditkarte abgeschlossen wurde.

§ 1 Welche Leistungen enthält die ADAC Unfall-Assistance?

Nach einer Unfallverletzung wird ein sofortiger stationärer Aufenthalt notwendig. Bei Bedarf

- hilft der Versicherer bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit dem Unfall in Frage kommenden deutschen Leistungsträger.
- benennt der Versicherer Fachkliniken und geeignete Reha-Kliniken in Deutschland. Der Versicherer hilft – soweit möglich – bei der Organisation der weitergehenden stationären Heilund Reha-Maßnahmen.
- ermittelt der Versicherer mögliche Leistungsträger für einen Verlegungstransport in Deutschland und organisiert diesen Transport. Die Kosten für den Transport werden nicht übernommen.
- benennt der Versicherer Anwälte in Deutschland. An diese kann sich die versicherte Person wenden, um verkehrs-, arbeits- oder sozialrechtliche Fragen in Zusammenhang mit dem Unfall zu klären.

§ 2 Wann handelt es sich um einen Unfall im Sinne der Bedingungen?

- Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- Erweiterter Unfallbegriff
Als Unfall gelten auch durch erhöhte Kraftanstrengungen verursachte
- Schädigungen an Gliedmaßen,
- Verrenkungen eines Gelenks,
- Zerrungen oder Zerreißen von Muskeln, Sehnen, Bändern oder Kapseln.
Bandscheiben werden von dieser Regelung nicht erfasst.
- Der Unfall muss während der Laufzeit des Paketes Schutz eingetreten sein.

ADAC Versicherung AG

§ 3 Wer sind die versicherten Personen?

1. Versichert ist der Inhaber der ADAC Kreditkarte (Haupt- oder Partnerkarte). Der Ehepartner oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft und deren minderjährige Kinder sind versicherte Personen. Anstelle des Ehepartners sind der nichteheliche Lebenspartner und dessen minderjährige Kinder versichert, wenn sie mit dem Inhaber der ADAC Kreditkarte in häuslicher Gemeinschaft leben.
2. Allein der Inhaber der ADAC Kreditkarte ist berechtigt, den Versicherungsschutz für sich persönlich und auch für die anderen versicherten Personen geltend zu machen.

§ 4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Beginn des Paketes Schutz. Der Versicherungsschutz endet an dem Tag, an dem die Kündigung des Paketes bzw. des Kreditkartenvertrages wirksam wird.